



Abwendungsvereinbarung

zwischen

Kunde

Musterstraße 00
00000 Musterstadt
vertreten durch Namen

- nachstehend "**Kunde:in**" genannt -

und der

Stadtwerke Neustrelitz GmbH

Wilhelm-Stolte-Straße 90
17235 Neustrelitz

- nachstehend "**Grundversorger**" genannt -

Vorbemerkung

Der/die Kund:in wird grundversorgt. Ziel dieser Abwendungsvereinbarung ist die Verhinderung der Strom-/Gassperrung zu Bedingungen, die für beide Seiten wirtschaftlich zumutbar sind. Die Inhalte des Grundversorgungsvertrags werden hierdurch nicht verändert.

§ 1 Ratenzahlung

- (1) Der/die Kund:in erkennt an, dem Grundversorger einen Betrag von XX,XX Euro gemäß beigefügter Aufstellung (Anlage Kontendruck) zu schulden. Kommt die Vereinbarung mit mehr als einem/einer Kund:in zustande, so schulden diese den Betrag gemeinsam als Gesamtschuldner.
- (2) Der/die Kund:in verpflichtet sich, diesen Betrag in X monatlichen Raten zu je XX,XX Euro zu zahlen. Zinsen oder sonstige Gebühren hierfür fallen gegenüber dem Grundversorger nicht an.



- (3) Die erste Rate ist am 00.00.2022 zu zahlen. Die weiteren Raten sind jeweils bis zum 01. eines Monats (Zahlungseingang beim Grundversorger) zu zahlen.
- (4) Sofern der/die Kund:in die Raten pünktlich bezahlt, wird der Grundversorger keine Vollstreckung wegen der Forderungen, die von dieser Vereinbarung erfasst sind, einleiten. Ausgebrachte Vollstreckungen bleiben jedoch bestehen und ruhen, solange die Vereinbarungen eingehalten werden.
- (5) Der/die Kund:in, ist berechtigt zusätzliche Sonderzahlungen zu leisten.
- (6) Zahlt der/die Kund:in eine Rate zu spät, nicht oder nicht vollständig, wird die noch offene Restforderung (der noch offene Restbetrag) sofort zur Zahlung fällig. Dies gilt nicht, wenn ausdrücklich eine weitere Stundung in Textform gewährt wird. § 3 dieser Vereinbarung bleibt unberührt.

§ 2 Weiterversorgung auf Vorauszahlungsbasis

- (1) Der/die Kund:in zahlt für die Grundversorgung zukünftig im Voraus. Die erste Vorauszahlung wird am 00.00.2022 in Höhe von XX,XX Euro fällig und danach jeweils am 01. eines Monats. Die Zahlungen gelten immer für den jeweils darauffolgenden Monat. Der Betrag bleibt so lange festgesetzt, bis der Grundversorger einen anderen Betrag mitteilt.
- (2) Die Zahlung für die Grundversorgung des folgenden Abrechnungszeitraums ist auf Anforderung des Grundversorgers im Voraus in voller Höhe zu bezahlen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Grundversorger Abschlagszahlungen, so kann der/die Kund:in die Vorauszahlung in ebenso vielen Teilbeträgen erbringen wie Abschläge erhoben werden.
- (3) Die Höhe der Vorauszahlungen bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der/die Kund:in glaubhaft, dass sein/ihr Verbrauch erheblich geringer ist, wird der Grundversorger dies angemessen berücksichtigen.
- (4) Der Grundversorger verrechnet die eingegangenen Zahlungen mit der nächsten Rechnung.
- (5) Die Vorauszahlungspflicht besteht zunächst für den Verbrauch eines Abrechnungszeitraumes und bis zur vollständigen Erfüllung der Ratenzahlungsvereinbarung. Nach Erfüllung der Ratenzahlungsvereinbarung prüft der Grundversorger, ob weitere Voraussetzungen für eine Vorauszahlungspflicht vorliegen. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, endet die Pflicht zur Vorauszahlung. Der Grundversorger informiert den/die Kund:in hierüber.
- (6) Anstelle der Forderung von Vorauszahlungen kann der Grundversorger ein Vorauszahlungssystem bei dem/der Kund:in installieren.



§ 3 Folgen bei Verstoß

- (1) Kommt der/die Kund:in seinen/ihreren Zahlungspflichten aus dieser Vereinbarung nicht nach, darf der Grundversorger die Grundversorgung unterbrechen. Die Unterbrechung kann auch durch einen Dritten erfolgen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung unverhältnismäßig gegenüber der Pflichtverletzung des/der Kund:in sind.
Die Unterbrechung ist insbesondere dann unverhältnismäßig, wenn zu befürchten ist, dass hierdurch eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen eintritt.
- (3) Absatz 1 gilt auch nicht, wenn davon auszugehen ist, dass der/die Kund:in seinen Verpflichtungen nachkommt. Dies hat der/die Kund:in darzulegen.
- (4) Der Grundversorger kündigt eine Unterbrechung nach Abs. 1 acht Werktage im Voraus an. Die Ankündigung erfolgt in Textform und wenn möglich zusätzlich auf anderem Weg.
- (5) Die Berechtigung des Grundversorgers, die Grundversorgung wegen anderer als der in dieser Vereinbarung genannten Gründe zu unterbrechen, wird von dieser Vereinbarung nicht eingeschränkt.

§ 4 Annahmeveraussetzungen, Beginn und Ende der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung wird nur wirksam, wenn der/die Kund:in die Annahme des Angebots erklärt. Die Erklärung der Annahme erfolgt gegenüber dem Grundversorger in Textform.
- (2) Die Annahme kann jederzeit bis zur tatsächlichen Unterbrechung der Versorgung erfolgen.
- (3) Die Vereinbarung beginnt mit Zugang der Annahme des/der Kund:in.
- (3) Die Vereinbarung endet mit Zahlung der letzten Rate oder vollständiger Zahlung des Restbetrages.

Neustrelitz, 2022-00-00

Neustrelitz, 2022-00-00

Name Firma Kunde
Name vertreten durch
Funktion

Stadtwerke Neustrelitz GmbH
Schmetzke Butzki
Geschäftsführer Geschäftsführer

Anlagen
Kontendruck